

EINGEGANGEN 13. JAN. 2021

Seniorenbeirat für den Landkreis Ammerland

Vorsitzender Gotthard Schönbrunn, Pohlstr. 34, 26215 Wiefelstede, Tel. 0441 - 601680



Herrn
Landrat Jörg Bensberg,
Landkreis Ammerland
Ammerlandallee 12
26655 Westerstede

11. Januar 2021

Müllabfuhr/Stichstraßenregelung

Sehr geehrter Herr Bensberg

die im Juni 2020 geänderte Regelung für die Müllabfuhr in Stichstraßen hat zu einigem Unmut geführt, daher stellen wir folgenden Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Ammerland möge beschließen:

Der Landkreis Ammerland setzt sich dafür ein, dass bei der im Jahr 2021 anstehenden Neu-Ausschreibung der Müllabfuhr ein Kriterienkatalog formuliert wird, nach dem die Stichstraßen wieder so entsorgt werden können, dass die Anlieger ihre Mülltonnen nicht an die Einmündung ihrer Straße bringen müssen.

Begründung:

Im Landkreis Ammerland sind in ca 450 Stichstraßen mit durchschnittlich 7 Haushalten ca 3150 Haushalte betroffen, die ihre Mülltonnen zum Teil über weite Wege zu einem Stellplatz an der Einmündung ihrer Stichstraße bringen müssen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Müllfahrzeuge zu groß geworden sind, so dass sie im Wendepunkt nicht mehr wenden können und auch nicht mehr rückwärts in die Stichstraßen fahren dürfen, wenn sie nur mit einem Fahrer besetzt sind.

Das führt in Straßen in älteren Wohnquartieren zu unzumutbaren Härten, da hier viele Anwohner "in Ehren ergraut" sind. Das gilt aber auch schon für jüngere Quartiere. Weil der Anteil der älteren Bevölkerung stetig zunimmt und mit altersbedingten Einschränkungen leben muss, ist künftig mit weiteren Härten zu rechnen. Es kann und darf nicht sein, dass für ältere Einwohner neue Barrieren eingerichtet werden. Mit der Inklusion ist dies jedenfalls nicht vereinbar

Es kann überdies nicht sein, dass die Rationalisierung eines Unternehmens unser Leben einschränkt. Die technische Entwicklung muss unser Leben leichter machen, hier ist Innovation gefragt.

Mit freundlichen Grüßen

Gotthard Schönbrunn
Vorsitzender des Seniorenbeirats

Sachverhalt:

Abfallwirtschaftsbetrieb
70 Ha

Westerstede, den 29.03.2021

Rückwärtsfahrten in der Abfallwirtschaft; Antrag des Kreissenorenbeirates Ammerland

1.

Mit Schreiben vom 11.01.2021 (sh. Anlage) beantragt der Kreissenorenbeirat, dass der Kreistag bei der im Jahr 2021 anstehenden Neuausschreibung der Müllabfuhr einen Kriterienkatalog formuliert, nach dem Stichstraßen so entsorgt werden können, dass die Anlieger ihre Mülltonnen nicht an die Einmündung ihrer Straße ziehen müssen.

Bevor auf den Antrag des Kreissenorenbeirates näher eingegangen wird, werden zunächst die rechtlichen und derzeitigen Rahmenbedingungen dargestellt.

Nach den Unfallverhütungsvorschriften zur Müllbeseitigung darf Müll grundsätzlich nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu den Aufstellplätzen der Mülltonnen so angelegt sind, dass Rückwärtsfahrten nicht erforderlich sind. Diese bedingungslose Vorschrift richtet sich ausschließlich an die Entsorgungsunternehmen und nicht an den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland. Gleichwohl hat der Abfallwirtschaftsbetrieb diese Vorgaben bei der Müllsammlung der beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beachten.

Das vom Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Ammerland beauftragte Entsorgungsunternehmen hat der Betriebsleitung ein 450 Straßen umfassendes Kataster vorgelegt, in denen rückwärts gefahren wird.

Gemeinsam mit dem Abfuhrunternehmen sind sämtliche im Straßenkataster aufgeführten Straßen auf mögliche Konflikte mit dem Rückwärtsfahrverbot überprüft worden. Für diese Straßen wurde jeweils an Hand der örtlichen Gegebenheiten nach Lösungen für die bestehende Problematik gesucht. So wurden unter anderem durch die Anordnung von Halteverboten an Abfuhrtagen in Wendeanlagen Lösungen gefunden, die Abfuhr in der bisherigen Art und Weise fortzusetzen. Darüber hinaus wurden zum anderen durch Absprachen mit Grundstückseigentümern „Problemfälle“ erledigt und der Status quo gesichert.

Im Ergebnis bleiben jedoch Straßen übrig, in denen solchen Möglichkeiten nicht bestehen und bei denen von der nach der Satzung des Landkreises Ammerland ausdrücklich vorgesehenen Möglichkeit der Zuweisung bestimmter Aufstellorte Gebrauch gemacht werden musste. Eine solche Anordnung ist im Übrigen nicht unüblich und wurde in der Vergangenheit insbesondere bei Grundstücken im Außenbereich oder bei Grundstücken, die sich nicht direkt an öffentlichen Straßen befinden, umgesetzt.

Für die neu zugewiesenen Aufstellplätze der Mülltonnen hat der Betriebsausschuss Abfallwirtschaftsbetrieb in seiner Sitzung am 13.05.2020 eine Obergrenze von rund 50 Metern ab der Grundstücksgrenze für zumutbar erachtet, soweit eine Zuweisung möglich ist. Nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte unter anderem des Oberverwaltungsgerichtes Lüneburg ist die Bereitstellung von Mülltonnen bis zu

einer Entfernung von 100 Metern ohne weitere Einschränkungen zumutbar. Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Ammerland ist jedoch bewusst deutlich unterhalb dieser Entfernung geblieben.

Insgesamt wurden für Haushalte in 136 Straßen auf dieser Grundlage neue Aufstellplätze zugewiesen. Insoweit geht der Kreissenorenbeirat in seinem Schreiben vom 11.01.2021 von falschen Voraussetzungen aus, wenn er darlegt, dass in sämtlichen 450 Rückwärtsstraßen Umstellungen erfolgt sind bzw. erfolgen werden. Die vom Abfallwirtschaftsbetrieb in den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede beordneten Straßen können der Anlage entnommen werden.

Die bislang umgesetzten Maßnahmen in den kreisangehörigen Gemeinden und der Stadt Westerstede sind weitgehend problemlos verlaufen, da die Bürgerinnen und Bürger im Vorfeld der Umstellung umfassend und mit zeitlichem Verlauf informiert wurden. Etwaige Probleme konnten durch kurzfristig vereinbarte Ortstermine ausgeräumt werden.

Entgegen der Annahme des Kreissenorenbeirates sind im laufenden Wirtschaftsjahr von Seiten der Betriebsleitung des Abfallwirtschaftsbetriebes keine Ausschreibungen bzw. Vergaben für haushaltsnahe Entsorgungsdienstleistungen geplant. Vielmehr sind die haushaltsnahen Entsorgungsdienstleistungen für die Rest- und Biomüllabfuhr zum 01.01.2018 und die Altpapierentsorgung zum 01.01.2021 neu ausgeschrieben und längerfristig ausgelegt worden, so dass davon auszugehen ist, dass vor dem Jahr 2026 keine Neuausschreibungen haushaltsnaher Entsorgungsdienstleistungen erforderlich werden.

Der vom Kreissenorenbeirat geforderte Einsatz kleinerer Fahrzeuge würde zu einer deutlichen Mehrbelastung des Gebührenhaushaltes führen. Nach derzeitigen Erkenntnissen belaufen sich die jährlichen Mehrkosten für den Einsatz eines kleineren Fahrzeuges mit zwei Mitarbeitern auf rund 250.000,00 €. Der Gesamtumfang an Rückwärtsstraßen erfordert insoweit den Einsatz von mindestens zwei Fahrzeugen, was zu Mehrkosten von rd. 500.000,00 €/a führen würde. Diese Mehrkosten führen im Ergebnis dazu, dass zum einen nicht betroffene Haushalte und zum anderen Haushalte, die ohnehin zur Vermeidung von Rückwärtsfahrten ihre Mülltonnen an die nächste vorwärts zu befahrene Straße ziehen, diese Mehrkosten mittragen müssten. Insoweit stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage der Gebührengerechtigkeit, zumal nach der obergerichtlichen Rechtsprechung das Ziehen von Mülltonnen über eine Entfernung von 100 Metern unabhängig von Alter und Gesundheitszustand zumutbar ist und kein Anspruch auf den Einsatz bestimmter Müllfahrzeuge besteht. Vor diesem Hintergrund besteht seitens des Abfallwirtschaftsbetriebes die Pflicht, vertretbare und dem Gebührenrecht genügende Lösungen unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zu finden, die auch die Mitwirkung der Gebührenzahler einschließt, um Mehrbelastungen des Gebührenhaushaltes zu vermeiden.

Nach Auffassung der Betriebsleitung hat sich das mit den politischen Gremien des Kreistages des Landkreises Ammerland und dem Abfuhrunternehmen abgestimmte Konzept zur Reduzierung von Rückwärtsfahrten bewährt, zumal sichergestellt ist, dass mit diesem Vorgehen Mehraufwendungen vermieden werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.